

GSR 414

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Art. 12 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006², Art. 4 der Volksschulverordnung vom 16. März 2006³ sowie das Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen und die Entrichtung von Kantonsbeiträgen vom 18. Juni 2007 das folgende⁴

Reglement betreuter Mittagstisch

vom 2. Juli 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich⁵

Art. 2 Trägerschaft

Der Mittagstisch wird von der Einwohnergemeinde Giswil geführt.

II. Betreuter Mittagstisch

Art. 3 Teilnehmende

² GDB 410.1

¹ Der Mittagstisch der Schule Giswil ist Teil des familien- und schulergänzenden Betreuungsangebots der Gemeinde und ergänzt die Blockzeiten der Schule.

² Das Reglement regelt die Benützung und den Betrieb des Mittagstisches.
³ ...⁶

¹ Der Mittagstisch steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Volksschule Giswil sowie allen Angestellten der Gemeinde Giswil offen.⁷

² Die Zahl der Teilnehmenden ist von den vorhandenen Räumlichkeiten abhängig. Die Aufnahmekapazität ist deshalb begrenzt. Vorrang haben schulbusberechtigte Schulpflichtige.

¹ GDB 101

³ GDB 412.11

 $^{^4}$ Ingress: Fassung gemäss Nachtrag vom 25. April 2016, in Kraft seit 1. August 2016

⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. April 2016, in Kraft seit 1. August 2016

⁶ Aufgehoben durch Nachtrag vom 25. April 2016, in Kraft seit 1. August 2016

⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. April 2016, in Kraft seit 1. August 2016

Art. 4 Angebot

- ¹ Es wird eine warme Mahlzeit serviert und den Schulpflichtigen bietet sich die Möglichkeit für das selbständige Erledigen der Hausaufgaben, Spiel und Erholung.⁸
- ² Die Kinder sind in einfache Arbeitsabläufe wie Tischdecken, Abräumen, Getränke nachschenken etc. einzubeziehen.

Art. 5 Mahlzeiten

- ¹ Die Teilnehmenden erhalten ein warmes, ausgewogenes Menü mit Getränk.
- ² Der Menüplan ist abwechslungsreich, wobei auf Vorlieben und Abneigungen Einzelner nicht eingegangen werden kann.
- ³ Falls ein Kind bestimmte Nahrungsmittel nicht essen kann, z.B. zufolge einer Allergie, haben die Erziehungsberechtigte dies der Leitung Mittagstisch vorgängig mitzuteilen.

III. Organisation

Art. 6 Aufsicht

Die Aufsicht über den betreuten Mittagstisch liegt beim Schulrat, operativ vertreten durch die Schulleitung.

Art. 7 Öffnungszeiten, Ort und Räumlichkeiten

- ¹ Der Mittagstisch wird am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 11.40 bis 13.10 Uhr angeboten.
- ² Am Mittwoch und während den Schulferien sowie an offiziell schulfreien Tagen bleibt der Mittagstisch geschlossen.
- ³ Der Mittagstisch befindet sich innerhalb des Schulgeländes. Die Schulleitung kann in ausserordentlichen Fällen ausnahmsweise zeitlich befristet andere Räumlichkeiten bestimmen.

Art. 8 Betreuung

- ¹ Die Verantwortung für den Mittagstisch obliegt dem Leiter oder der Leiterin. Die Leitung ist verantwortlich für die Organisation und Betreuung der Schulpflichtigen und ist Ansprechperson für die Erziehungsberechtigte.
- ² Dem Leiter oder der Leiterin sind weitere Betreuungspersonen zugeteilt, abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Das minimale Betreuungsverhältnis beträgt eine Betreuungsperson für maximal 25 Schülerinnen und Schüler.⁹
- ³ Das Betreuungsteam ist dafür besorgt, dass die Kinder pünktlich zu ihrem Unterricht zurückkehren. Das Verlassen der Schulanlage ist während dieser Zeit verboten. Ausnahmen müssen von den Erziehungsberechtigte mündlich oder schriftlich der Leitung Mittagstisch gemeldet werden.

⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. April 2016, in Kraft seit 1. August 2016

⁹ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. April 2016, in Kraft seit 1. August 2016

Art. 9 An- und Abmeldung für regelmässigen Besuch

- ¹ Anmeldungen für den regelmässigen Besuch gelten für die Dauer eines Schuljahres und sind mit dem Anmeldeformular an die Gemeinde zu richten.¹⁰
- 2 13
- ³ Neuanmeldungen können jederzeit erfolgen und sind verbindlich gemäss Angaben im Anmeldeformular. Die Anmeldung kann für alle 4 Wochentage oder auch nur einzelne Tage in der Woche vorgenommen werden.
- ⁴ Austritte während des Schuljahres haben schriftlich an die Leitung des Mittagstisches zu erfolgen. ¹²
- ⁵ Abmeldungen sind der Leitung des Mittagstisches bis spätestens 08.30 Uhr des gleichen Tages mitzuteilen.
- ⁶ Bei externen Schulanlässen wie Schulreisen, Ausflügen etc., sind die Lehrpersonen für die Abmeldung verantwortlich.
- ⁷ Bei unentschuldigten oder zu spät gemeldeten Absenzen muss das Essen bezahlt werden.

Art. 10 Unregelmässige Besuche

- ¹ Vom Angebot des Mittagstisches kann auch kurzfristig und unregelmässig Gebrauch gemacht werden, falls dies für die Leitung des Mittagstisches organisatorisch möglich ist.
- ² Diese Besuche müssen bis spätestens 08.30 Uhr desselben Tages der Leitung Mittagstisch angemeldet werden.

3 ... 13

Art. 11 Verhalten und Disziplinarmassnahmen

- ¹ Zur Verwirklichung einer guten Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigte, der Leitung Mittagstisch und der Schule, ist die gegenseitige Information über wichtige Vorkommnisse und allfällige Schwierigkeiten unerlässlich.
- ² Wird der Betrieb durch untragbares Verhalten eines Kindes erheblich gestört, nimmt die Leitung Kontakt mit dessen Erziehungsberechtigte auf.
- ³ Bei Problemen, welche die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuungspersonen betreffen, ist die Schulleitung beizuziehen.
- ⁴ Die Schulleitung ordnet auf Antrag der Leitung Mittagstisch nötigenfalls weitergehende Massnahmen an. Sie kann insbesondere den Ausschluss vom Besuch des Mittagstisches androhen oder ein Kind befristet oder dauernd vom Besuch ausschliessen. Ein Ausschluss vom Mittagstisch löst keinen Schulbustransport aus.

IV. Kosten und Versicherungen

Art. 12 Grundsätze

¹ Die Kosten für den Besuch des Mittagstisches sind vom steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigte abhängig (Sozialtarif). Besuchen mehrere Geschwister den Mittagstisch, kann ein Rabatt angewendet werden.

 $^{^{10}}$ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. April 2016, in Kraft seit 1. August 2016

¹¹ Aufgehoben mit Nachtrag vom 25. April 2016, in Kraft seit 1. August 2016

¹² Fassung gemäss Nachtrag vom 25. April 2016, in Kraft seit 1. August 2016

¹³ Aufgehoben mit Nachtrag vom 25. April 2016, in Kraft seit 1. August 2016

Art. 13 Tarife¹⁵

Der Gemeinderat erlässt innerhalb der nachstehenden Rahmenbedingungen die Tarife:

- a) Sozialtarif für regelmässige Besuche zwischen Fr. 9.50 bis Fr. 17.00 je Mahlzeit;
- b) Tarif für gelegentliche Besuche (weniger als 4 Wochen) generell zwischen Fr. 11.50 und Fr. 18.00 je Mahlzeit.

Art. 14 Zahlungsmodus¹⁶

- ¹ Die Rechnung für die regelmässigen Besuche wird mindestens quartalsweise rückwirkend gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ² Die Bezahlung für gelegentliche Besuche des Mittagstisches erfolgt ausschliesslich bar nach dem Essen beim Mittagstischteam.

Art. 15 Versicherung

Die Erziehungsberechtigte bestätigen mit ihrer Anmeldung, dass ihre Kinder gegen Unfall versichert sind und eine Privathaftpflichtversicherung besteht.

V. Ergänzendes Recht

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann die weitere Organisation in Ausführungsbestimmungen festlegen. Es betrifft dies insbesondere:

- a) das Organigramm;
- b) die Qualitätssicherung;
- c) den Betreuungsplan;
- d) die Führung der Betriebsbuchhaltung;
- e) die statistische Erfassung der vom Kanton vorgegebenen Kennzahlen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Leitung Mittagstisch kann innert 20 Tagen bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

² Der Sozialtarif kommt erst zur Anwendung, wenn der Mittagstisch mehr als 4 Wochen in Anspruch genommen wird.

³ Den Schulbusberechtigten wird der Tarif für ein Mittagessen in Höhe der eingesparten Kosten für die Mittagsfahrt reduziert.

⁴ Angestellte der Gemeinde Giswil bezahlen unabhängig der Nutzung des Mittagstisches in jedem Fall den Tarif für gelegentliche Besuche.¹⁴

¹⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. April 2016, in Kraft seit 1. August 2016

¹⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. April 2016, in Kraft seit 1. August 2016

¹⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. April 2016, in Kraft seit 1. August 2016

² Im Übrigen richten sich die R ³ ¹⁷	echtsmittel nach dem Bildungsg	esetz.
Art. 18 Inkrafttreten Das vorliegende Reglement Genehmigung durch den Regie		auf der Referendumsfrist und nach
Giswil, 2. Juli 2007		
	Gemeinderat Giswil Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
	Bruno Enz	Marco Rohrer
Gemäss Art. 87 der Kantonsve bis 6. August 2007 öffentlich a		rendum unterstellt und vom 6. Juli 2007
Genehmigung durch den Regie Vom Regierungsrat, soweit an		
Sarnen, 14. August 2007		
	Namens des Regie Der Landschreibe	_
	Urs Wallimann	

¹⁷ Aufgehoben mit Nachtrag vom 25. April 2016, in Kraft seit 1. August 2016